



Hauptsatzung

der Stadt Bruchsal

Satzung Stand:
30.06.2026

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung.....	- 3 -
§ 1 Gemeindeverfassung	- 3 -
II. Gemeinderat	- 3 -
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderats	- 3 -
§ 3 Zusammensetzung.....	- 4 -
§ 4 Ältestenrat.....	- 4 -
III. Ausschüsse des Gemeinderats	- 4 -
§ 5 Beratende Ausschüsse	- 4 -
§ 6 Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales	- 4 -
§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik.....	- 6 -
§ 8 Personalausschuss	- 6 -
§ 9 Schulbeirat.....	- 7 -
§ 10 Allgemeines zu Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse	- 7 -
IV. Oberbürgermeister/-in	- 7 -
§ 11 Rechtsstellung	- 7 -
§ 12 Zuständigkeiten	- 7 -
V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeister/-in	- 9 -
§ 13 Beigeordnete und weitere Stellvertretung	- 9 -
VI. Ortschaftsverfassung	- 10 -
§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte.....	- 10 -
§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats.....	- 10 -
§ 16 Ortsvorsteher/-in	- 11 -
§ 17 Örtliche Verwaltung	- 11 -
VII. Schlussbestimmungen.....	- 11 -
§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	- 11 -
§ 19 Inkrafttreten	- 11 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 30. Juni 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Bruchsal sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/-in (§ 23 GemO).
- (2) Für die Stadtteile Büchenau, Heidelberg, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach gilt jeweils die Ortschaftsverfassung nach den §§ 67 ff. GemO. Die Abgrenzung der genannten Ortschaften bilden die Gemarkungsgrenzen der früher selbstständigen Gemeinden gleichen Namens. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

II. Gemeinderat

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/-innen und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in kraft Gesetzes zuständig ist oder bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen wurden (§ 24 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/-in (§ 24 Abs. 1 GemO).
- (3) Vor Entscheidungen im Gemeinderat sollen die zu entscheidenden Angelegenheiten den beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes oder, wenn sie eine Ortschaft betreffen, auch dem Ortschaftsrat zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Soweit sich Entscheidungszuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, sind die Werte einzelner Teile, die bei ständiger Würdigung einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden, insbesondere voneinander abhängig sind oder einander bedingen, zusammenzuzählen. Soweit die Werte einzelner Teile noch nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Schätzung ist in der Vorlage darzustellen.
- (5) Der Gemeinderat ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen in den Fällen des § 39 Abs. 2 GemO zuständig.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzender/-m und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung Stadtrat/-rätin (§ 25 GemO).

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister/-in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende/-r des Ältestenrats ist der/die Oberbürgermeister/-in (§ 33a Abs. 1 GemO).
- (2) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 33a Abs. 2 GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen werden als beratende Ausschüsse im Sinne von § 41 GemO gebildet:
 1. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales (VFS);
 2. Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT);
 3. Personalausschuss (PA);
 4. Schulbeirat. Für ihn gelten die Vorschriften des § 49 Schulgesetz Baden-Württemberg.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzenden/-r und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, deren Anzahl im Einzelfall bestimmt wird.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/-innen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse können sachkundige Einwohner/-innen widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte/-innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 1 GemO).

§ 6 Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Soziales umfasst alle Aufgaben/Produkte, die den Teilhaushalten 1 bis 6 sowie 8 und 9 zugeordnet sind, ausgenommen Bauangelegenheiten (AUT) und Personalangelegenheiten (PA)
- (2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Soziales umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - (a) Bürgerdienste,
 - (b) Nutzung städtischer Gebäude und Einrichtungen,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft

- (a) Veräußerung von beweglichen Vermögen,
 - (b) Abschluss von Leasingverträgen,
 - (c) Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und andere Gewährschaften,
 - (d) Stundung städtischer Forderungen,
 - (e) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen von Forderungen,
 - (f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen,
 - (g) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - (h) Gebühren, Beiträge, Entgelte,
 - (i) Steuerangelegenheiten
- 3. Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten einschließlich Konzepte der Kinderbetreuung und Kindergartenangelegenheiten sowie Jugendbeteiligung,
 - 4. Schulangelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen,
 - 5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - (a) allgemeine kulturelle Fragen,
 - (b) städtische Museen,
 - (c) Volkshochschule und Bildung,
 - (d) Stadtbibliothek,
 - (e) Belange der Vereine,
 - (f) Städtepartnerschaften
 - 6. Gesundheits- und Seniorenangelegenheiten, Belange von Menschen mit Beeinträchtigung,
 - 7. Angelegenheiten der Gleichstellung,
 - 8. Wirtschaftsförderung,
 - (a) Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - (b) Mittelstandsförderung,
 - (c) Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen einschl. Leerstandsmanagement,
 - 9. Stadtmarketing und Unterstützung des Einzelhandels,
 - 10. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Jagd, Fischerei, Weide und allgemeine Fragen der Landwirtschaft,
 - (a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 - (b) Veräußerung und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie dinglichen Belastungen von städtischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (c) Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - 11. Städtebauliche Verträge gem. Baugesetzbuch (BauGB), mit Ausnahme städtebaulicher Regelungen
 - 12. Gutachterausschuss
 - 13. Öffentliche Sicherheit und Ordnung inklusive Bevölkerungsschutz und Feuerwehrangelegenheiten,
 - 14. Berichte der örtlichen und überörtlichen Finanzprüfungen,
 - 15. Marktwesen,
 - 16. Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements.
- (3) Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales ist zugleich Ausschuss für die Angelegenheiten der Vereinigten Stiftungen der Stadt Bruchsal.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst alle Aufgaben/Produkte, die dem Teilhaushalt 7 zugeordnet sind, einschließlich aller Bauangelegenheiten.
- (2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 1. Stadtentwicklung und Bauleitplanung
 - (a) Bauleitplanverfahren
 - (b) Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB für die Anwendung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB und Abweichungen vom Grundsatz des „sich Einfügens“ im Innenbereich nach § 34 Abs. 3b BauGB sofern sie für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind und die Zustimmung nicht gem. § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen wurde sowie Erteilung der gemeindlichen Zustimmung von Abweichungen des BauGB gem. § 246e BauGB.
 - (c) Städtebauliche Verträge gem. BauGB, mit Ausnahme der Regelungen für Grundstücksübertragungen
 - (d) Städtebauliche Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen sowie Konzepte und Maßnahmen der Stadterneuerung, die für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.
 - (e) Planungen des Verband Region Karlsruhe oder sonstiger Planungsträger sofern sie von grundlegender Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung von Bruchsal sind.
 - (f) Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen,
 2. Hoch-, Tief- und Straßenbau
 3. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 4. Denkmalpflege, insbesondere Stellungnahmen, die entweder von grundlegender Bedeutung oder von besonderer städtebaulicher Qualität sind
 5. Umwelt, Landschaftspflege und Naturschutz
 - (a) Maßnahmen für die Umwelt und den Naturschutz, insbesondere Stellungnahmen der Stadt zu Planungen anderer Träger sowie Konzepte und Lösungsvorschläge zur Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Lärmschutz, Luftbelastung und Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz und Gewässerschutz,
 - (b) Schaffung von Kleingartenanlagen.
 6. Verkehrsangelegenheiten
 7. Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz
 8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 9. Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
 10. Berichte der örtlichen und überörtlichen Bauprüfungen

§ 8 Personalausschuss

Der Personalausschuss ist beratend zuständig für Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO.

Dies beinhaltet die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten, Beförderungen von Beamten/-innen und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.

§ 9 Schulbeirat

Der Schulträger hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen (§ 49 Schulgesetz).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die Stadt Bruchsal einen Schulbeirat als beratenden Ausschuss gebildet.

§ 10 Allgemeines zu Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

Die Ausschüsse beraten Vorlagen, die ihnen vom Gemeinderat oder dem/der Oberbürgermeister/-in zugewiesen werden, und geben diese mit einer bestimmten Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

IV. Oberbürgermeister/-in

§ 11 Rechtsstellung

Der/Die Oberbürgermeister/-in ist hauptamtliche/-r Beamtin/-er auf Zeit (§ 42 Abs. 2 GemO).

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Weisungsaufgaben erledigt der/die Oberbürgermeister/-in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist (§§ 42 und 44 GemO).
- (4) Dem/Der Oberbürgermeister/-in werden - außer den ihm/ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben - folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO für Beamte/-innen bis Besoldungsgruppe A 12 g.D., für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 12 bzw. S 17 TVöD. Entlassungen kraft Gesetzes für Beamte/-innen aller Besoldungsgruppen sowie die Gewährung übertariflicher und außertariflicher Eingruppierungen bzw. Zulagen an Beschäftigte, soweit damit kein höheres Entgelt als bei einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 bzw. S 17 TVöD verbunden ist; Unabhängig deren Wertigkeit erfolgen Personalentscheidungen für Stellen von Amtsleitungen, Stabsstellen, Leitung Eigenbetrieb, Wirtschaftsförderung, Stadtkommandant/-in Feuerwehr und Gleichstellung durch den Gemeinderat entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 24 Abs. 2 GemO. Dies gilt entsprechend für die Gewährung

- von über- und außertariflichen Eingruppierungen oder Zulagen an Beschäftigtengruppen;
2. Vollzug des Haushaltsplanes der Stadt und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe einschließlich Ausschreibung, Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Abschluss von Leasing-, Wartungs- und Versicherungsverträgen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 250.000 € im Einzelfall;
 3. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 45.000 € im Einzelfall sowie zu Erträgen und Einzahlungen in unbestimmter Höhe;
 4. Hält sich die Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert über 250.000 Euro im Rahmen einer vorliegenden Durchführungsgenehmigung, bedarf es – wenn sich der Gemeinderat dies nicht bei der Erteilung der Durchführungsgenehmigung ausdrücklich vorbehalten hat – keiner gesonderten Zustimmung zur Auftragsvergabe. Sofern es sich abzeichnet, dass die prognostizierten Gesamtkosten der Durchführungsgenehmigung um mehr als 10 % überschritten werden, ist der Gemeinderat zuständig. Über die vergebenen Aufträge über 250.000 Euro ist in regelmäßigen Abständen, spätestens halbjährlich, zu informieren;
 5. Genehmigung zur Überschreitung oder – bei Nachträgen – zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Einzelbeschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind (keine Durchführungsgenehmigung), wenn die Überschreitung oder Erweiterung bei einer Auftragssumme unter 450.000 € nicht mehr als 45.000 € oder bei einem Auftrag über 450.000 € nicht mehr als 10 % der Auftragssumme beträgt;
 6. Erwerb und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Ausübung von schuldrechtlichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechten soweit der Kaufpreis voraussichtlich im Einzelfall 90.000 € nicht übersteigt;
 7. Verzicht auf die Ausübung von gesetzlichen und schuldrechtlichen Vorkaufsrechten ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes;
 8. Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten der Stadt in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs;
 9. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 45.000 € im Einzelfall;
 10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Miet- und Pachtzins monatlich 7.500 € nicht übersteigt;
 11. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 15.000 € im Einzelfall;
 12. Befristete Niederschlagung von Forderungen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und unbefristete Niederschlagung von Forderung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bzw. Erteilung der Restschuldbefreiung;
 13. Stundung von städtischen Forderungen im Einzelfall bis 75.000 € auf die Dauer von 12 Monaten, bis 50.000 € auf die Dauer von 24 Monaten;
 14. Entscheidung über Durchführung von Rechtsstreiten, die Einlegung von Rechtsbehelfen und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 45.000 € beträgt;
 15. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie zum Zweck der Umschuldung;
 16. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
 17. Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Europawahlen sowie bei Zählungen aller Art und sonstigen kommunalen Aufgaben (z.B. Bürgerentscheide) und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 18. Auswahl und Berufung des Seniorenrates im Einvernehmen mit dem Gemeinderat;

19. Ernennung des Jugendgemeinderates;
20. Zustimmung zur Erfüllung der gewerblichen Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages der Bauherrschaft (Stellplatzabläse);
21. Abschluss von Vereinbarungen zur Ablösung von Erschließungs- und Abwasserbeiträgen;
22. Zuziehung sachkundiger Einwohner/-innen und von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
23. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
24. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen;
25. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
26. Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB für die Anwendung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB und Abweichungen vom Grundsatz des „sich Einfügens“ im Innenbereich nach § 34 Abs. 3b BauGB in folgenden Fällen:
 - Einzelfälle von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung
Es handelt sich um ein atypisches Vorhaben innerhalb eines Gebietes, das sich als Einzelfall in die städtebauliche Ordnung einfügt (obwohl es z.B. den Festsetzungen eines B-Plans widerspricht und in die Grundzüge der Planung eingreift). Dies gilt entsprechend, wenn mehrere, vergleichbare Fälle vorliegen.
 - Gebiete mit Grundsatzbeschlüssen
Das Vorhaben entspricht einem vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan / einer vom Gemeinderat beschlossenen Entwicklungskonzeption für ein Gebiet bzw. es gibt für das Vorhaben bereits einen Grundsatzbeschluss

Sowie die Ablehnung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB.

- (5) Der/Die Oberbürgermeister/-in ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse auf städtische Beamte/-innen oder Beschäftigte zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeister/-in

§ 13 Beigeordnete und weitere Stellvertretung

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/-r Beigeordnete/-r als Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeister/-in bestellt. Der/Die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/-in“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/-in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 und 3 GemO).
- (2) Der/Die Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/-in ständig innerhalb seines/ihrer Geschäftskreises und allgemein im Verhinderungsfall (§ 49 Abs. 2 GemO).
- (3) Als Erste/-r Beigeordnete/-r ist er/sie der ständige allgemeine Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeister/-in.
- (4) Außerdem werden nach jeder Wahl des Gemeinderats von diesem aus seiner Mitte bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeister/-in bestellt, die

diese/-n vertreten, wenn auch der/die Beigeordnete verhindert ist (§§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 GemO).

VI. Ortschaftsverfassung

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften (§ 1 Abs. 2) werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| in der Ortschaft Büchenau | 10 Mitglieder |
| in der Ortschaft Heildelsheim | 12 Mitglieder |
| in der Ortschaft Helmsheim | 10 Mitglieder |
| in der Ortschaft Obergrombach | 10 Mitglieder |
| in der Ortschaft Untergrombach | 12 Mitglieder |

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten (§ 70 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt zu hören (§ 70 Abs. 1 Satz 2 GemO).
- (3) Gegenstand der Anhörung sind die wichtigen Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben und für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Ganz konkrete, die Belange der Ortschaft in spezieller Weise berührende Auswirkungen müssen festzustellen sein. Dies ist insbesondere gegeben bei:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel,
 2. Ausgestaltung, Änderung und Aufhebung der örtlichen Verwaltung,
 3. Ausgestaltung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und der Erschließung sowie städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen
 5. Verkehrsplanung, insbesondere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie Brücken und Wasserläufe,
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, die Stadtteile betreffend,
 7. Feuerwehrwesen, die jeweilige Abteilung betreffend,
 8. Jagdverpachtung und Verpachtung der Fischerei und Weiderechte,
 9. Festsetzung von Abgaben und Tarifen, sofern sie nicht für die Gesamtstadt gelten,
 10. Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum im Rahmen der Dorfentwicklung sowie bei der Ansiedlung immissions- und emissionsrelevanter Industriebetriebe,
 11. Beeinträchtigung oder Auswirkungen bei sonstigen Angelegenheiten, z.B. überörtlicher Verkehrsplanung, Emissions- und Immissionsbelange,
 12. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 13. Städtepartnerschaft.

- (4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 Satz 3 GemO). Dabei muss es sich im Gegensatz zu § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht um wichtige Angelegenheiten handeln.

§ 16 Ortsvorsteher/-in

- (1) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher/-innen bestellt. Der/die Ortsvorsteher/-in ist Ehrenbeamte/-r auf Zeit. Der/Die Ortsvorsteher/-in und ein oder mehrere Stellvertreter/-innen werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat der Stadt Bruchsal auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/-innen, die Stellvertreter/-innen aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt (§ 71 Abs. 1 GemO).
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/-in vertritt den/die Oberbürgermeister/-in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 GemO).
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/-in ist Vorsitzende/-r des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GemO).
- (4) Sofern der/die Ortsvorsteher/-in nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bruchsal ist, kann er/sie an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den einzelnen Ortschaften wird je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte gelten die §§ 34 bis 37 der Gemeindeordnung. Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Absatz 1 Sätze 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des § 37a Abs. 4 GemO finden Anwendung. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, trifft die/der Oberbürgermeister/-in im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Bruchsal vom 1. November 2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in/Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Bruchsal, 06. Juli 2026

Gez.
Sven Weigt
Oberbürgermeister